

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz beschlossen
- Berichtigung eines Steuerbescheids
- Kleinunternehmer und Kleinbetragsrechnung
- Reisekosten 2014
- Besteuerung von Abfindungen
- Ermäßigung für Handwerkerleistungen
- Schenkung zwischen Eheleuten
- Vermietung durch eine Grundstücksgemeinschaft

Ausgabe Januar 2014

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Januar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Gesetzgebung

AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz

Bundestag und Bundesrat haben das sog. AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz beschlossen. Mit dem Gesetz werden u. a. verschiedene steuerrechtliche Regelungen (insbesondere des Investmentsteuerrechts) an das in 2013 verabschiedete Kapitalanlagegesetzbuch angepasst. Auch wird dem unter der Bezeichnung „Goldfinger“ bekannten Steuergestaltungsmodell ein Riegel vorgeschoben.

Ferner wird der Höchstbetrag der abzugsfähigen Unterhaltsleistungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2013 auf 8.130 € und für den VZ 2014 auf 8.354 € angehoben.

Unternehmer

Berichtigung eines Steuerbescheids

Ein Einkommensteuerbescheid kann zugunsten des Steuerpflichtigen berichtigt werden, wenn dieser in seiner Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) die von ihm geleisteten Umsatzsteuervorauszahlungen nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht hat.

Hintergrund: Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann ein fehlerhafter Bescheid nur noch unter bestimmten Voraussetzungen korrigiert werden. So ist u. a. die Berichtigung wegen einer offenbaren Unrichtigkeit zulässig, z. B. wegen eines Schreib-, Rechen- oder Eingabefehlers. Dabei muss jedoch ausgeschlossen sein, dass der Fehler auf einer unzutreffenden Anwendung des Gesetzes beruht.

Streitfall: Ein Unternehmer ermittelte seinen Gewinn durch EÜR. Er leistete regelmäßige Umsatzsteuervorauszahlungen, die er als Betriebsausgaben hätte geltend machen können. In seiner EÜR setzte er die Umsatzsteuervorauszahlungen jedoch nicht an und erklärte damit einen zu hohen Gewinn, den das Finanzamt übernahm. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beantragte der Unternehmer die Berichtigung des Einkommensteuerbescheids zu seinen Gunsten.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verurteilte das Finanzamt dazu, die Umsatzsteuervorauszahlungen als Betriebsausgaben zu berücksichtigen:

- Der Einkommensteuerbescheid beruhte auf einer offenbaren Unrichtigkeit. Eine solche kann auch dann vorliegen, wenn das Finanzamt fehlerhafte Angaben übernimmt und sich damit zu eigen macht.
- Die EÜR des Unternehmers war fehlerhaft. Denn er hatte seine Umsatzsteuervorauszahlungen nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht, obwohl sie von seinem Konto abgeflossen waren.
- Dieser Fehler war für das Finanzamt auch ersichtlich. Denn aus der EÜR waren keine Umsatzsteuerzahlungen als Betriebsausgaben erkennbar, obwohl der Unternehmer nach den Umsatzsteuerakten Vorauszahlungen geleistet hatte. Ein Rechtsfehler war ausgeschlossen.

Hinweise: Für die Berichtigungsmöglichkeit kommt es nicht auf ein Verschulden des Steuerpflichtigen an. Unerheblich ist auch, ob das Finanzamt den Fehler des Steuerpflichtigen bemerkt hatte oder hätte bemerken müssen.

Das Urteil hat keine Bedeutung für bilanzierende Steuerpflichtige, weil hier das „Abflussprinzip“ nicht gilt und Fehler bei Verbuchung der Umsatzsteuer aus der Bilanz – anders als bei der EÜR – nicht ohne Weiteres erkennbar sind.

Kleinunternehmer und Kleinbetragsrechnung

Weist ein Kleinunternehmer in einer Kleinbetragsrechnung von bis zu 150 € neben dem Bruttobetrag auch den anzuwendenden Umsatzsteuersatz gesondert aus, muss er die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Denn eine solche Rechnung ermöglicht dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug und gefährdet so das Steueraufkommen.

Hintergrund: Kleinunternehmer, die jährlich Umsätze von bis zu 17.500 € erbringen, brauchen keine Umsatzsteuer abzuführen. Sog. **Kleinbetragsrechnungen** bis zu einem Gesamtbetrag von 150 € können von jedem Unternehmer ausgestellt werden. Sie müssen weniger Angaben enthalten als gewöhnliche Rechnungen. So genügen Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, das Datum, die Leistungsbezeichnung, der Bruttobetrag und die Angabe

des Umsatzsteuersatzes, damit der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen kann – die Umsatzsteuer muss also nicht gesondert ausgewiesen werden.

Streitfall: Kleinunternehmer K stellte Kleinbetragsrechnungen über Gesamtbeträge von bis zu 150 € aus und nannte auf dem Quittungsblock neben seinem Namen, dem Datum, der Leistung und dem Bruttobetrag auch den Umsatzsteuersatz, indem er das entsprechende vorgedruckte Feld „inkl. ... % MwSt“ handschriftlich ergänzte. Das Finanzamt forderte von ihm die in den Bruttobeträgen enthaltene Umsatzsteuer.

Entscheidung: Zu Recht, so der Bundesfinanzhof:

- Umsatzsteuer, die in einer Rechnung unberechtigt gesondert ausgewiesen wird, muss nach dem Gesetz an das Finanzamt abgeführt werden. Die Regelung soll verhindern, dass das Umsatzsteueraufkommen gefährdet wird. Denn eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer kann dem Rechnungsempfänger den – unberechtigten – Vorsteuerabzug ermöglichen.
- Zwar hatte K die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen, sondern nur den Umsatzsteuersatz genannt. Es handelte sich aber um Kleinbetragsrechnungen, bei denen bereits die Angabe des Umsatzsteuersatzes ausreicht, damit der Rechnungsempfänger Vorsteuer geltend machen kann. Bei Leistungen eines Kleinunternehmers soll und darf der Leistungsempfänger aber keine Vorsteuer abziehen.
- Die von K ausgestellten Kleinbetragsrechnungen enthielten alle Angaben, die auch ein regulärer Unternehmer in einer Kleinbetragsrechnung bis zu 150 € gemacht hätte und die dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug ermöglicht hätten. Als Kleinunternehmer durfte K diese Angaben nicht machen – und war somit zur Abführung der in den Bruttobeträgen enthaltenen Umsatzsteuer verpflichtet.

Hinweis: Das Urteil ist für Kleinunternehmer relevant, die Quittungen über Bruttobeträge von bis zu 150 € ausstellen und dabei die üblichen Quittungsblöcke verwenden, auf die sie ihren Namen stempeln, die erbrachte Leistung bezeichnen, das Datum und den Bruttobetrag angeben. Sie dürfen dann nicht noch zusätzlich den Umsatzsteuersatz hinter der vorgedruckten Angabe von „...% MwSt“ handschriftlich ergänzen. Ansonsten müssen sie die im Bruttobetrag enthaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Reisekosten 2014

Wie bereits berichtet, ändert sich zum Anfang des Jahres das steuerliche Reisekostenrecht. So werden beispielsweise die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Inland neu gestaffelt: Statt bisher drei gibt es nun nur noch zwei betragsmäßige Pauschalen und zwar:

- 12 € für den Tag, an dem der Arbeitnehmer mehr als acht Stunden von seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,

- 24 € für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist sowie
- je 12 € für den Anreise- und Abreisetag bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung.

Auch gibt es künftig pro Arbeitsverhältnis nur noch **eine Tätigkeitsstätte**. Entscheidend ist dies für die Beantwortung der Frage, ob Fahrtkosten mit der Entfernungspauschale oder nach Dienstreisegrundsätzen berücksichtigt werden können. Daneben gibt es Änderungen bei der doppelten Haushaltsführung sowie bei der Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit (vgl. Sie hierzu unsere Ausführungen in der April-Ausgabe 2013 dieser Mandanteninformation).

Hinweis: Zum neuen Reisekostenrecht hat nun auch das Bundesfinanzministerium Stellung genommen. Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben, sprechen Sie uns an.

Besteuerung von Abfindungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich ebenfalls zur steuerlichen Behandlung von Abfindungen geäußert.

Hintergrund: Für Entlassungsentschädigungen gewährt der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerliche Entlastung in Gestalt einer Tarifbegünstigung. Der Grund: Entschädigungen führen i. d. R. zu einer Zusammenballung von Einkünften und damit zu einer höheren Steuerprogression, wenn z. B. im Rahmen einer Abfindung drei Jahresgehälter auf einen Schlag gezahlt werden.

Die wesentlichen Aussagen des BMF-Schreibens:

Das BMF stellt klar, dass die Tarifbegünstigung grundsätzlich nur bei Auszahlung der Entschädigung in **einem Veranlagungszeitraum (VZ) bzw. Kalenderjahr** gewährt wird. Eine Verteilung der Auszahlung auf zwei oder mehrere VZ/Kalenderjahre ist somit schädlich, es sei denn

- der größte Teil der Entschädigung (mindestens 95 %) fließt in einem VZ zu;
- die Zahlung der Entschädigung war von vornherein in einer Summe vorgesehen – nur wegen ihrer Höhe und der besonderen Verhältnisse des Arbeitgebers wurde sie auf zwei Jahre verteilt;
- der verteilte Zufluss beruht darauf, dass der Arbeitnehmer – bar aller Existenzmittel – dringend auf den Bezug einer Vorauszahlung angewiesen war;
- es kommt zu einer nicht geplanten Nachzahlung in einem Folgejahr, weil z. B. der Arbeitnehmer eine höhere Entschädigung eingeklagt hat und der Arbeitgeber deshalb eine Nachzahlung leisten muss.

Daneben muss geprüft werden, ob es aufgrund der Auszahlung der Entschädigung überhaupt zu einer Zusammenballung von Einkünften kommt, die die Tarifbegünstigung rechtfertigt. Eine solche liegt vor, wenn

- die Entschädigung höher ist als die aufgrund der Entlassung der bis zum Jahresende wegfallenden Einnahmen oder
- die Entschädigung zusammen mit den Einkünften aus einem neuen Arbeitsverhältnis höher ist als die bis zum Jahresende entfallenden Einnahmen.

Beispiel: Dem A wird zum 1. 7. 2013 gekündigt. Im zweiten Halbjahr 2013 hätte er noch 50.000 € Gehalt bezogen. Er erhält nun von seinem Arbeitgeber eine Entschädigung i. H. v. 40.000 €. A beginnt direkt ab 1. 7. 2013 eine neue Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber und erzielt im zweiten Halbjahr 2013 Einkünfte i. H. v. 30.000 €.

A erhält die Tarifbegünstigung für die Entschädigungszahlung, weil die Summe aus Entschädigung (40.000 €) und den Einkünften aus dem neuen Arbeitsverhältnis (30.000 €) höher ist als die entgangenen Einkünfte i. H. v. 50.000 €.

Hinweis: Muss der Arbeitnehmer in einem Folgejahr einen Teil der tarifbegünstigten Entschädigung zurückzahlen, wird die Rückzahlung erst im Zeitpunkt ihres Abflusses berücksichtigt. Der Einkommensteuerbescheid des Jahres, in dem die Entschädigung an den Arbeitnehmer gezahlt worden ist, wird nicht korrigiert.

Alle Steuerzahler

Ermäßigung für Handwerkerleistungen

Für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen wird keine Steuerermäßigung gewährt, wenn er den Handwerker bar bezahlt. Dies gilt auch bei Barzahlung an einen öffentlich bestellten Handwerker.

Hintergrund: Bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen gewährt das Gesetz eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 €. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Rechnung sowie eine Überweisung auf das Bankkonto des Handwerkers.

Streitfall: Der Kläger bezahlte einen Bezirksschornsteinfegermeister in bar. Das Finanzamt versagte wegen der Barzahlung die Steuerermäßigung.

Entscheidung: Dem folgte der Bundesfinanzhof (BFH):

- Nach dem Gesetz ist eine Überweisung auf das Konto des Handwerkers erforderlich, eine Barzahlung genügt nicht. Zweck der Regelung: die Schwarzarbeitbekämpfung.
- Diese Grundsätze gelten auch bei Zahlung an einen Bezirksschornsteinfegermeister. Zwar ist ein Bezirksschornsteinfegermeister öffentlich bestellt, sodass Schwarzarbeit nicht ohne Weiteres zu befürchten ist.
- Eine Ausnahme zugunsten des Klägers ist dennoch nicht geboten. Denn der Gesetzgeber darf grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen.

Hinweise: Der BFH hält sich streng an den Gesetzeswortlaut. Wer die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt geltend machen will, muss den Rechnungsbetrag an den Handwerker überweisen und von einer Barzahlung Abstand nehmen. Eine Unterscheidung zwischen Berufsgruppen des Handwerks, die für Schwarzar-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

beit anfälliger sind, und Berufsgruppen, die eher selten durch Schwarzarbeit auffallen, ist nicht geboten.

Schenkung zwischen Eheleuten

Nach dem Gesetz ist die Schenkung eines zu **eigenen Wohnzwecken** genutzten Hauses/einer Eigentumswohnung zwischen Eheleuten schenkungsteuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt allerdings nicht für die Schenkung einer Ferien- oder Zweitwohnung, wie der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich klargestellt hat.

Streitfall: Ein Ehemann schenkte seiner Frau eine Doppelhaushälfte auf Sylt, die als Ferienwohnung genutzt wurde. Das Finanzamt setzte gegenüber dem Ehemann Schenkungsteuer fest.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Nach Sinn und Zweck der Steuerbefreiung ist nur die Schenkung des Familienwohnheims steuerfrei, also der Immobilie, in der sich der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befindet. Begünstigt werden soll nämlich nur der „enge Kernbereich der ehelichen Lebensgemeinschaft“.
- Dieses Kriterium ist weder bei einer Ferienwohnung noch bei einer Zweitwohnung erfüllt. Die Schenkungsteuerfreiheit für derartige Immobilien wäre eine ungerechtfertigte Privilegierung von Ehegatten.

Hinweise: Offen gelassen hat der BFH die Frage, ob die gesetzliche Steuerbefreiung für Immobilien, in denen sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet, überhaupt verfassungsgemäß ist. Seit 2009 ist auch die Vererbung einer als Familienwohnsitz genutzten Immobilie erbschaftsteuerfrei. Allerdings muss der Erbe die Immobilie dann zehn Jahre lang selbst nutzen.

Vermieter

Vermietung durch eine Grundstücksgemeinschaft

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt nimmt in einem aktuellen Schreiben zur Vermietung und Selbstnutzung eines Grundstücks durch eine Grundstücksgemeinschaft Stellung.

Hintergrund: Bei einer Grundstücksgemeinschaft gehört das Grundstück jedem Mitglied zu einem bestimmten Bruchteil. Das Grundstück steht also nicht im Gesamthandseigentum der Gemeinschaft, wie dies bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Fall wäre.

Wesentliche Aussagen des Schreibens:

1. Entgeltliche Nutzung durch einen der Miteigentümer

Mietet einer der Miteigentümer einen Teil des Grundstücks bzw. Hauses, ist das Mietverhältnis nur insoweit anzuerkennen, als die vermietete Fläche den Miteigentumsanteil dieses Miteigentümers übersteigt.

2. Selbstnutzung durch einen der Miteigentümer

Nutzt einer der Miteigentümer einen Teil des Grundstücks unentgeltlich im Rahmen seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit (z. B. als Arbeitszimmer), kann er die auf diese Fläche entfallenden Aufwendungen grundsätzlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen, sofern er diese Aufwendungen auch getragen hat.

3. Gegenseitige Vermietung

Eine gegenseitige Vermietung, sog. Überkreuzvermietung, wird steuerlich nicht anerkannt.

Beispiel: A und B sind jeweils zu 50 % Miteigentümer eines Hauses mit zwei Eigentumswohnungen. A vermietet das Untergeschoss an B, und B vermietet das Obergeschoss an A.

Hinweis: Ebenso wenig wird es steuerlich anerkannt, wenn das Obergeschoss z. B. an die Eltern von A und B unentgeltlich und das Untergeschoss an B unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen wird.

4. Zurechnung der Werbungskosten

Grundsätzlich werden die Werbungskosten, die durch die Gemeinschaft verursacht sind, den Miteigentümern in der Höhe ihres Miteigentumsanteils zugerechnet.

Abweichend hiervon können die Werbungskosten aber auch nur einem der Miteigentümer zugerechnet werden,

- wenn die Aufwendungen nur durch einen der Miteigentümer verursacht sind und von diesem allein getragen werden, z. B. die Finanzierungskosten eines Miteigentümers für den Erwerb seines Miteigentumsanteils, oder
- wenn die Miteigentümer vorab eine vom Miteigentumsanteil abweichende Vereinbarung getroffen haben und hierin keine Zuwendung des einen Miteigentümers an den oder die anderen Miteigentümer zu sehen ist oder
- wenn ein Miteigentümer mehr Aufwendungen trägt, als er nach seinem Miteigentumsanteil tragen müsste, und sein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Miteigentümer wertlos ist, weil diese z. B. zahlungsunfähig sind.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Januar 2014

10. 1. 2014 Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum **13. 1. 2014** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)

29. 1. 2014 Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 1. 2014
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 27. 1. 2014
